

Rechtssache C-506/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

8. August 2023

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. Dezember 2022

Rechtsmittelführerin und Klägerin:

Network One Distribution SRL

Rechtsmittelgegner und Beklagte:

Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București

Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

Autoritatea Vamală Română – Direcția Regională Vamală București

Ministerul Finanțelor – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

CURTEA DE APEL BUCUREȘTI (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien)

SECȚIA A IX-A CONTENCIOS ADMINISTRATIV ȘI FISCAL

(IX. Kammer für Verwaltungs- und Abgabensachen)

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Öffentliche Sitzung vom 16. Dezember 2022

... [nicht übersetzt]

Beim vorliegenden Gericht ist das Verfahren über das von der Rechtsmittelführerin und Klägerin, der NETWORK ONE DISTRIBUTION SRL, eingelegte Rechtsmittel gegen das Zivilurteil Nr. 2224/06.04.2021 und den Beschluss vom 10.3.2021 des Tribunalul București, Secția a IX-a contencios administrativ și fiscal (Regionalgericht Bukarest, IX. Kammer für Verwaltungs- und Abgabensachen, Rumänien) anhängig, die gegen die Rechtsmittelgegner und Beklagten, die AGENȚIA NAȚIONALĂ DE ADMINISTRARE FISCALĂ – DIRECȚIA GENERALĂ REGIONALĂ A FINANTELOR PUBLICE BUCUREȘTI (Nationale Steuerverwaltungsagentur – Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Bukarest, Rumänien), die AGENȚIA NAȚIONALĂ DE ADMINISTRARE FISCALĂ – DIRECȚIA GENERALĂ DE ADMINISTRARE A MARILOR CONTRIBUABILI (Nationale Steuerverwaltungsagentur – Generaldirektion für die Verwaltung von Großsteuerzahlern, Rumänien), die AUTORITATEA VAMALĂ ROMÂNĂ (Rumänische Zollbehörde), vertreten durch die DIRECȚIA REGIONALĂ VAMALĂ BUCUREȘTI (Regionale Zolldirektion Bukarest, Rumänien), und das MINISTERUL FINANTELOR - DIRECȚIA GENERALĂ DE SOLUȚIONARE A CONTESTAȚIILOR (Ministerium der Finanzen – Generaldirektion für Rechtsbehelfe, Rumänien), in einem Rechtsstreit ergingen, der einen Einspruch gegen einen Steuerverwaltungsakt zum Gegenstand hat.

In der öffentlichen Sitzung vom 24. November 2022 wurde mündlich verhandelt; da das Berufungsgericht (im Folgenden auch: vorlegendes Gericht) Zeit für die Beratung benötigte, hat es die Verkündung auf den 8. Dezember 2022 und den 16. Dezember 2022 vertagt und dann folgende Entscheidung verkündet:

DAS BERUFUNGSGERICHT

stellt im Anschluss an die Beratungen in dem vorliegenden Rechtsstreit Folgendes fest:

Sachverhalt

- 1 Die SC NETWORK ONE DISTRIBUTION SRL (im Folgenden: Klägerin) ist eine Handelsgesellschaft, die in Rumänien für die Mehrwertsteuer registriert ist. In der Zeit vom 18.3.2016 bis zum 28.9.2017 führte sie Waren (Fahrräder, Elektrofahrräder und Teile davon) nach Rumänien ein und reichte bei den rumänischen Zollbehörden Zollanmeldungen zur Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ein, die am 30.3.2016 für das Einfuhrgeschäft,

dessen Versender die EXTRON CO. LTD war, sowie am 3.5.2017, am 24.5.2017, am 22.6.2017 und am 28.6.2017 für die Einfuhrgeschäfte, deren Versender die AEC Growth CO. LTD war, sowie am 26.7.2017 und am 28.9.2017 für die Einfuhrgeschäfte, deren Versender die TP Thailand LTD war, registriert wurden. Die Klägerin erklärte gegenüber den rumänischen Zollbehörden, dass das Ursprungsland der von ihr eingeführten Waren Thailand sei.

- 2 Am 30.7.2018 führte die Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Bukarest – Regionale Zolldirektion Bukarest (im Folgenden: Regionale Zolldirektion Bukarest) eine Zollkontrolle des tatsächlichen Ursprungs der von der Klägerin eingeführten Waren durch und kam zu dem Ergebnis, dass diese Waren aus der Volksrepublik China stammten.
- 3 Die Regionale Zolldirektion Bukarest erstellte bezüglich der Klägerin ein Kontrollprotokoll ... [nicht übersetzt] [vom] 25.9.2019 (im Folgenden: Kontrollprotokoll) und [erließ] eine Entscheidung zur Bereinigung der Situation in Bezug auf die im Rahmen der Zollkontrolle ... [nicht übersetzt] [vom] 25.9.2019 festgelegten zusätzlichen Pflichten (im Folgenden: Bereinigungsentscheidung). Mit diesen Rechtsakten bestimmte die Regionale Zolldirektion Bukarest u. a., dass die Klägerin einen Antidumpingzoll in Höhe von 1 739 090 rumänischen Lei (RON) (ca. 366 896 Euro) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 502/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 zu entrichten habe.
- 4 Darüber hinaus bestimmte die Zollverwaltung, dass die Klägerin außerdem steuerliche Nebenleistungen zu entrichten habe, nämlich Verzugszinsen für den Antidumpingzoll in Höhe von insgesamt 183 209 RON (ca. 38 652 Euro), festgesetzt gemäß Art. 114 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollexkodex der Europäischen Union, sowie Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 158 312 RON (ca. 33 399 Euro), festgesetzt gemäß Art. 176 des Codul de procedură fiscală (Steuerverfahrensordnung), zu einem Satz von 0,01 % für jeden Tag des Verzugs. Diese gesamten steuerlichen Neben[leistungen] wurden wie folgt festgesetzt:
 - für das Geschäft vom 30.3.2016 setzten die Zollbehörden hinsichtlich des Antidumpingzolls Verzugszinsen auf der Grundlage des Zollexkodex [der Union] für den Zeitraum vom 31.3.2016 bis zum 25.9.2019 (1 274 Verzugstage) in Höhe von 43 050 RON und für denselben Zeitraum außerdem Säumniszuschläge auf der Grundlage der Steuerverfahrensordnung in Höhe von 38 431 RON fest;
 - für das Geschäft vom 3.5.2017 setzten die Zollbehörden hinsichtlich des Antidumpingzolls Verzugszinsen auf der Grundlage des Zollexkodex [der Union] für den Zeitraum vom 4.5.2017 bis zum 25.9.2019 (875 Verzugstage) in Höhe von

31 654 RON und für denselben Zeitraum außerdem Säumniszuschläge auf der Grundlage der Steuerverfahrensordnung in Höhe von 27 229 RON fest;

– für das Geschäft vom 24.5.2017 setzten die Zollbehörden hinsichtlich des Antidumpingzolls Verzugszinsen auf der Grundlage des [Zollkodex der Union] für den Zeitraum vom 25.5.2017 bis zum 25.9.2019 (854 Verzugstage) in Höhe von 40 290 RON und für denselben Zeitraum außerdem Säumniszuschläge auf der Grundlage der Steuerverfahrensordnung in Höhe von 34 559 RON fest;

– für das Geschäft vom 22.6.2017 setzten die Zollbehörden hinsichtlich des Antidumpingzolls Verzugszinsen auf der Grundlage des Zollkodex [der Union] für den Zeitraum vom 23.6.2017 bis zum 25.9.2019 (825 Verzugstage) in Höhe von 18 166 RON und für denselben Zeitraum außerdem Säumniszuschläge auf der Grundlage der Steuerverfahrensordnung in Höhe von 15 517 RON fest;

– für das Einfuhrgeschäft vom 28.6.2017 setzten die Zollbehörden hinsichtlich des Antidumpingzolls für den Zeitraum vom 29.6.2017 bis zum 25.9.2019 (819 Verzugstage) Verzugszinsen auf der Grundlage des Zollkodex [der Union] in Höhe von 32 693 RON und für denselben Zeitraum außerdem Säumniszuschläge auf der Grundlage der Steuerverfahrensordnung in Höhe von 27 901 RON fest;

– für das Geschäft vom 26.7.2017 setzten die Zollbehörden hinsichtlich des Antidumpingzolls Verzugszinsen auf der Grundlage des Zollkodex [der Union] für den Zeitraum vom 27.7.2017 bis zum 25.9.2019 (791 Verzugstage) in Höhe von 9 563 RON und für denselben Zeitraum außerdem Säumniszuschläge auf der Grundlage der Steuerverfahrensordnung in Höhe von 8 126 RON fest;

– für das Geschäft vom 28.9.2017 setzten die Zollbehörden hinsichtlich des Antidumpingzolls Verzugszinsen auf der Grundlage des Zollkodex [der Union] für den Zeitraum vom 29.9.2017 bis zum 25.9.2019 (727 Verzugstage) in Höhe von 7 794 RON und für denselben Zeitraum außerdem Säumniszuschläge auf der Grundlage der Steuerverfahrensordnung in Höhe von 6 550 RON fest.

5 Am 7.10.2019 zahlte die Klägerin den Antidumpingzoll und sämtliche Strafzuschläge.

6 Die Klägerin legte gegen das Kontrollprotokoll und die Bereinigungsentscheidung Einspruch ein. Am 25.6.2020 erließ die Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili – Serviciul soluționare contestații (Generaldirektion für die Verwaltung von Großsteuerzahlern – Dienst für Rechtsbehelfe, im Folgenden: Generaldirektion für die Verwaltung von Großsteuerzahlern) die Entscheidung Nr. 67 (im Folgenden: Einspruchsentscheidung), mit der sie den Einspruch der Klägerin hinsichtlich des Antidumpingzolls und der entsprechenden steuerlichen Nebenleistungen zurückwies.

7 Am 7.12.2020 erhob die Klägerin beim Regionalgericht Bukarest Klage, mit der sie u. a. beantragte, die Bereinigungsentscheidung und die

Einspruchsentscheidung hinsichtlich des Antidumpingzolls und der steuerlichen Nebenleistungen aufzuheben.

- 8 Sie macht geltend, dass Art. 114 des Zollkodex [der Union] Zinsen und Strafzuschläge zu einem einzigen Satz vereinheitliche, nämlich zu dem von der [rumänischen] Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandten Zinssatz, zuzüglich zwei Prozentpunkten. In diesem Zusammenhang wendet sie sich gegen die zusätzliche Anwendung der in der Steuerverfahrensordnung vorgesehenen Strafzuschläge auf die Hauptsteuerschuld und macht geltend, dass diese Praxis gegen Art. 114 des Zollkodex [der Union] verstoße, da sie auf eine ungerechtfertigte Verdoppelung der Sanktionen hinauslaufe.
- 9 Das Regionalgericht Bukarest wies die Klage der Klägerin mit dem Urteil Nr. 2224/06.04.2021 ab.
- 10 Die Klägerin ... [nicht übersetzt] legte gegen dieses Urteil Rechtsmittel ein, das beim Berufungsgericht Bukarest, IX. Kammer für Verwaltungs- und Abgabensachen, eingetragen wurde. Im Lauf des Verfahrens wurden die Rechtsmittelgegnerinnen, die regionale Zolldirektion Bukarest und die Generaldirektion für die Verwaltung von Großsteuerzahlern, umstrukturiert, und das vorliegende Gericht hat neben diesen Rechtsmittelgegnerinnen die Rumänische Zollbehörde – Regionale Zolldirektion Bukarest und das Ministerium für Finanzen – Generaldirektion für Rechtsbehelfe als Rechtsmittelgegner geladen. Die letztgenannten Rechtsmittelgegner haben gegenüber der Klägerin keine Steuerbescheide erlassen.

II. Rechtlicher Rahmen

A. Nationales Recht

a) **Legea nr. 207/2015 privind Codul de procedură fiscală¹ (Gesetz Nr. 207/2015 über die Steuerverfahrensordnung)**

Art. 1 Nrn. 20 und 33

20. Zinsen [„dobândă“ im rumänischen Original] – steuerliche Nebenleistung, die dem Schaden entspricht, der dem Inhaber einer Hauptforderung durch die nicht fristgerechte Zahlung von Hauptsteuerschulden durch den Schuldner entsteht;

33. Säumniszuschlag [„penalitate de întârziere“] – steuerliche Nebenleistung, die die Sanktion für die nicht fristgerechte Zahlung der Hauptsteuerschulden durch den Schuldner darstellt.

¹ Veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României* (Amtsblatt Rumäniens) Nr. 547 vom 23. Juli 2015.

Art. 173 Abs. 1

Zahlt der Schuldner die Hauptsteuerschulden nicht bis zum Fristablauf, werden nach dieser Frist Zinsen und Säumniszuschläge fällig.

Art. 174 Abs. 1 [und] 5

(1) Die Zinsen werden für jeden Tag des Verzugs berechnet, beginnend mit dem Tag, der unmittelbar auf den Fristablauf folgt, bis einschließlich des Tages, an dem der geschuldete Betrag entrichtet wird.

(5) Der Zinssatz beträgt 0,02 % für jeden Tag des Verzugs.

Art. 176 Abs. 1 bis 3

(1) Die Säumniszuschläge werden für jeden Tag des Verzugs berechnet, beginnend mit dem Tag, der unmittelbar auf den Fristablauf folgt, bis einschließlich des Tages, an dem der geschuldete Betrag entrichtet wird. Art. 174 Abs. 2 bis 4 und Art. 175 gelten entsprechend.

(2) Der Satz der Säumniszuschläge beträgt 0,01 % für jeden Tag des Verzugs.

(3) Der Säumniszuschlag entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen.

Unionsrecht

Verordnung (EU) Nr. 502/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Interimsprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009²

Art. 1 Abs. 1 und 4

(1) Auf die Einfuhren von Zweirädern und anderen Fahrrädern (einschließlich Lastendreirädern, aber ausgenommen Einräder), ohne Motor, die unter den KN-Codes 8712 00 30 und ex 8712 00 70 (TARIC-Codes 8712007091 und 8712007099) eingereiht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

² Veröffentlicht im Amtsblatt, Serie L 153, S. 17, vom 5.6.2013.

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union³

Art. 114 Abs. 1 und 2

[Verzugszinsen, „Dobânda la arierate“ in der rumänischen Sprachfassung]

(1) Ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, bis zum Tag der Zahlung werden Verzugszinsen [„penalitățile de întârziere“] auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet.

Für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, entspricht der Verzugszinssatz [„rata penalității de întârziere“] dem im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandt hat, zuzüglich zwei Prozentpunkten.

Für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, entspricht der Verzugszinssatz [„rata penalității de întârziere“] dem von der nationalen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des betreffenden Monats angewandten Zinssatz, zuzüglich zwei Prozentpunkten, oder für Mitgliedstaaten, für die der Satz der nationalen Zentralbank nicht vorliegt, dem am ersten Tag des betreffenden Monats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandten Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich zwei Prozentpunkten.

(2) Entsteht die Zollschuld aufgrund von Artikel 79 oder 82 oder wird die Zollschuld aufgrund einer nachträglichen Kontrolle mitgeteilt, so werden ab dem Tag des Entstehens der Zollschuld bis zum Tag der Mitteilung der Zollschuld Verzugszinsen [„penalitățile de întârziere“] auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag berechnet.

Der Verzugszinssatz [„rata penalității de întârziere“] wird nach Absatz 1 bemessen.

III. Erforderlichkeit der Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens

- 11 Art. 267 AEUV begründet eine direkte Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und den nationalen Gerichten (Urteil Kempster, C-2/06, Rn. 41, und Urteil Consiglio Nazionale dei Geologi, C-136/12, Rn. 28). Ein innerstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, muss seiner Pflicht nachkommen, eine vor ihm aufgeworfene Frage nach der Auslegung des Unionsrechts dem Gerichtshof vorzulegen, es sei denn, es stellt fest, dass diese Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende Vorschrift des

³ Veröffentlicht im Amtsblatt, Serie L 269, S. 1, vom 10.10.2013.

Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Ob ein solcher Fall gegeben ist, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union zu beurteilen (Urteil *Consortio Italian Management e Catania Multiservizi*, C-561/19, Rn. 66).

- 12 Das vorliegende Gericht entscheidet in letzter Instanz über das die Klägerin betreffende Verfahren ... [nicht übersetzt], da seine Entscheidung endgültig ist. Es ist der Ansicht, dass die Bestimmungen des Art. 114 des Zollkodex der Union einschlägig sind, da sie die Rechtsgrundlage in [unions-]rechtlicher Hinsicht bilden, auf der die Zollverwaltung gegen die Klägerin Strafzuschläge hinsichtlich des Antidumpingzolls verhängt hat. Diese Bestimmungen sind vom Gerichtshof noch nicht ausgelegt worden, und es bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der richtigen Auslegung der streitigen Bestimmungen.
- 13 Obwohl die Zollverwaltung einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH widersprochen hat, hält das vorliegende Gericht es für zulässig und erforderlich, den Gerichtshof zu befassen. Eine Vorlage ist zulässig, weil die [Vorlage-]Frage die Auslegung des [Unions-]Rechts betrifft, und aus folgenden Gründen erforderlich.
- 14 Aus der Steuerverfahrensordnung ergibt sich, dass Steuerpflichtige bei nicht fristgerechter Zahlung von Steuerschulden Zinsen [„dobânzi“] und Säumniszuschläge [„penalități de întârziere“] zu entrichten haben. Die Steuerverfahrensordnung gilt ergänzend auch für den Zollbereich. Nach der Steuerverfahrensordnung werden sowohl die Zinsen als auch die Strafzuschläge nach demselben Algorithmus berechnet, d. h. für jeden Tag des Verzugs ab dem Tag, der auf den Fristablauf folgt, bis zum Tag der Zahlung des geschuldeten Betrags. Zinsen und Strafzuschläge verfolgen einen unterschiedlichen Zweck. Die Steuerzinsen stellen einen Ersatz für den Schaden dar, der dem Staatshaushalt durch die nicht fristgerechte Zahlung der Hauptsteuerschulden durch den Schuldner entsteht. Der Säumniszuschlag stellt die Sanktion für die nicht fristgerechte Zahlung der Hauptsteuerschulden durch den Schuldner dar. Der unterschiedliche Zweck von Zinsen und Strafzuschlägen eröffnet die Möglichkeit zu deren kumulativer Anwendung.
- 15 Im Ausgangsverfahren hat die Zollverwaltung gegen die Klägerin hinsichtlich des Antidumpingzolls beide Arten von Sanktionen, da sie der Ansicht war, dass der Zweck der in Art. 114 des Zollkodex [der Union] vorgesehenen Sanktionen darin bestehe, den Schaden zu ersetzen, während der Zweck der in der Steuerverfahrensordnung vorgesehenen Sanktionen darin bestehe, die Klägerin zu bestrafen, so dass eine Kumulierung möglich sei. Alle Sanktionen wurden für denselben in Art. 114 des Zollkodex [der Union] vorgesehenen Zeitraum verhängt, nämlich für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Überführung der einfuhrabgabenpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr und dem

Zeitpunkt der Zollkontrolle. Das Differenzierungselement besteht in der Höhe der Sanktionen, da der jeweilige Betrag je nach Art der Sanktion unterschiedlich berechnet wird, und zwar entweder nach dem Zollkodex [der Union] oder nach der Steuerverfahrensordnung.

- 16 Sieht eine Unionsregelung keine spezifische Sanktion für den Fall eines Verstoßes gegen ihre Bestimmungen vor oder verweist sie insoweit auf die nationalen Vorschriften, so sind die Mitgliedstaaten nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten. Dabei müssen die Mitgliedstaaten, denen bei der Wahl der Sanktionen ein Ermessen verbleibt, darauf achten, dass die Verstöße gegen die Unionsregelung unter materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bedingungen geahndet werden, die denjenigen entsprechen, die für nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht gelten, wobei die Sanktion jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss (Urteil vom 26. Oktober 1995, C-36/94, Siesse, Slg. 1995, I-3573, Rn. 20, Urteil vom 16. Oktober 2003, Hannl[+]Hofstetter, C-91/02, Slg. 2003, I-12077, Rn. 17, Urteil vom 7. Dezember 2000, de Andrade, C-213/99, Slg. 2000, I-11083, Rn. 20, Urteil vom 7. Oktober 2010, C-382/09, StilsMet, EU:C:2010:596, Rn. 44).
- 17 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass die Verordnung (EU) Nr. 502/2013 keine Sanktionen für Verstöße gegen [ihre] Bestimmungen vorsieht. Nach Art. 1 Abs. 4 dieser Verordnung finden jedoch, sofern nichts anderes bestimmt ist, die geltenden Zollvorschriften Anwendung.
- 18 Im Ausgangsverfahren bilden die Zollvorschriften, also Art. 114 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, die Grundlage für die Beitreibung des Schadensbetrags durch die Zollbehörden; tatsächlich wurden gegenüber der Klägerin auf der Grundlage dieser Bestimmungen zusätzlich zum Antidumpingzoll vom Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld bis zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung Säumniszuschläge erhoben. Dieser Umstand unterscheidet den Ausgangsrechtsstreit offenbar von der in Rn. 16 angeführten Rechtsprechung, die das Fehlen einer Sanktion nach [Unions-]Recht betrifft.
- 19 Was die Sanktionen nach dem Zollkodex [der Union] betrifft, so ist nach der Rechtsprechung zu Art. 232 Abs. 1 Buchst. b der (nicht mehr geltenden) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften Folgendes festzuhalten:
- Die Erhebung von Säumniszinsen setzt voraus, dass der Abgabebetrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist, und soll die sich aus der Überschreitung der Zahlungsfrist ergebenden Auswirkungen mildern und insbesondere verhindern, dass der Zollschuldner einen ungebührlichen Vorteil daraus zieht, dass ihm die von ihm im Rahmen dieser Schuld zu entrichtenden Beträge über die zu deren Begleichung gesetzte Frist hinaus zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sieht Art. 232 Abs. 1 Buchst. b des Zollkodex vor, dass der Säumniszinssatz nicht

niedriger sein darf als der Kreditzinssatz (Urteil vom 31. März 2011, Aurubis, C-546/09, EU:C:2011:199, Rn. 28 [und] 29);

– die Säumniszinsen auf den Betrag der Zollabgaben dürfen gemäß Art. 232 Abs. 1 Buchst. b nur für den Zeitraum erhoben werden, der auf den Ablauf der Frist für die Begleichung der Zollschuld folgt; die betreffende Regelung ist weder dazu bestimmt, das Entstehen finanzieller Ausfälle bei den Zollbehörden zu verhindern, noch dazu, die Vorteile auszugleichen, die den Wirtschaftsteilnehmern aus den aufgrund ihres eigenen Verhaltens eingetretenen Verzögerungen bei der buchmäßigen Erfassung der Zollschuld im Sinne des Zollkodex sowie bei der Ermittlung ihrer Höhe oder des Zollschuldners erwachsen (Urteil Aurubis, Rn. 32).

- 20 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass diese Rechtsprechung nicht ausreicht, um die rechtliche Problematik zu klären, und zwar insbesondere die Frage, ob Art. 114 des Zollkodex [der Union] Zinsen und Strafzuschläge zu einem einzigen Satz vereinheitlicht, nämlich dem von der [rumänischen] Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Fälligkeitsmonats angewandten Zinssatz, zuzüglich zwei Prozentpunkten. Mit anderen Worten kann das vorlegende Gericht aus der Rechtsprechung nicht ableiten, ob Art. 114 des Zollkodex [der Union] die Verhängung von Säumniszuschlägen [„penalități de întârziere“] ausschließlich zum Zweck des Schadensersatzes oder auch zum Zweck der Sanktionierung vorsieht.
- 21 Das vorlegende Gericht hat Zweifel, ob eine Verwaltungspraxis wie die in Rn. 15 beschriebene, die sich auf die zusätzliche Anwendung der in der Steuerverfahrensordnung vorgesehenen Strafzuschläge bezieht, zur Folge hat, das Entstehen finanzieller Ausfälle bei den Zollbehörden zu verhindern oder die Vorteile auszugleichen, die den Wirtschaftsteilnehmern aus den aufgrund ihres eigenen Verhaltens eingetretenen Verzögerungen bei der buchmäßigen Erfassung der Zollschuld im Sinne des Zollkodex sowie bei der Ermittlung ihrer Höhe oder des Zollschuldners (*a contrario* Urteil Aurubis, Rn. 32).
- 22 Ebenso hat das vorlegende Gericht Zweifel hinsichtlich des Umstands, dass das schuldhafte Verhalten der Klägerin letztlich ohne Konsequenzen für sie bleiben würde, wenn die in der Steuerverfahrensordnung vorgesehenen Sanktionen nicht neben denen nach Art. 114 des Zollkodex [der Union] angewandt würden (*a contrario* Urteil StilsMet, C-382/09, Rn. 46).
- 23 Aus diesen Gründen ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 [Abs. 1] Buchst. a AEUV um eine Entscheidung über die im Tenor dieses Beschlusses angeführte Frage:

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERGEHT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG:

Gemäß Art. 267 [Abs. 1] Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Gerichtshof der Europäischen Union um Entscheidung über folgende Frage ersucht: ... [nicht übersetzt] *Sind das Unionsrecht und insbesondere Art. 114 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union dahin auszulegen, dass sie einer Verwaltungspraxis entgegenstehen, nach der unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens gegen einen Steuerpflichtigen hinsichtlich des Antidumpingzolls zusätzlich zu den in Art. 114 der Verordnung vorgesehenen Säumniszuschlägen auch ein im nationalen Recht (Codul de procedură fiscală [Steuerverfahrensordnung]) gesondert vorgesehener Säumniszuschlag festgesetzt wird?*

... [nicht übersetzt] [nationale Verfahrensvorschriften]

... [nicht übersetzt] [Mitteilungen an die Beteiligten]

... [nicht übersetzt]

[Unterschriften]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT